

das Factische zurückzukommen, das er bereits angeführt habe. Es sei ohnehin nur theilweise beantwortet, in keiner Weise aber hinlänglich widersprochen worden. Er halte sich daher nur an die einfachen Rücksichten, aus denen man es am Ministertische für bedenklich erachte, der Pressfreiheit das Wort zu reden. Zuerst aus dem Gesichtspunkte der Gesetzgebung. Es sei dabei, wenn er sich recht erinnere, auf die Verpflichtung dem Deutschen Bunde gegenüber, auf die Bestimmungen unserer Grundgesetzgebung hingewiesen worden. Es könne und werde von ihm in keiner Beziehung bestritten werden, daß die Censur verfassungsmäßig bestehe, daß der Begriff der Censur in unserer Verfassung ausgedrückt sei. Allein eben so wahr sei es, daß Freiheit der Meinungen mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch ein Grundsatz sei, den die Verfassung ausspreche, und mit diesem obersten Grundsatz, mit diesem Aussprechenkönnen der freien Meinung mit Beschränkung gegen den Mißbrauch, so schein es ihm, sei die dormalige Procedur in Beziehung auf die Censur durchaus nicht vereinbar. Es schein ihm die Art, wie dieselbe gehandhabt werde, dieses Gesetz zu verletzen. Er erinnere nur an die Einseitigkeit, mit welcher zeitweise die Censur geübt werde, und wie es oft nur in den Händen eines Censors, in den Federstrichen eines Einzelnen liege, die Mittheilung eines Einzelnen nach Gefallen zu hemmen, oder ihr Spielraum zu lassen. Er erinnere an die heftigen Artikel, die gegen einen auswärtigen Staat die Würzburger Zeitung, und, täusche er sich nicht, der Frankische Merkur (?) und die politische Zeitung enthielten, ohne daß sie die Aufmerksamkeit der Censur auf sich gezogen hätten. Er erinnere an die Grabesstille über unsere innern öffentlichen Angelegenheiten, die sich in unsern öffentlichen Blättern darstelle, wie nichts mehr gesprochen werde von öffentlichen Zuständen, sofern es nicht anerkennend geschehe. Er erinnere endlich an ein Factum, was nur erst im Kreise der Kammer Klage gegen die Censur hervorgerufen. Er glaube, daß, wie die Censur geübt werde, sie nicht im Sinne der Verfassung zu liegen schein, und es würde daher sehr interessant sein, über diesen wichtigen Punkt zu hören, von welchen Grundsätzen und Principien man in den Conferenzprotokollen vom Jahre 1818 ausgegangen sei, als man die Pressfreiheit als gesichert erklärte und als man die Freiheit der Meinungen, mit gesetzlicher Beschränkung gegen den Mißbrauch, vorangestellt habe. Nachdem die Conferenzprotokolle durch theilweise Mittheilungen gewissermaßen ein *Documentum commune* geworden seien, so dürfte es in vielfachem Bezug belehren, zu hören, was man damals unter Pressfreiheit und Censur verstanden und gewollt habe. Man habe nun aber freilich geltend gemacht, daß in diesen Räumen, daß im Saale der Kammer der Wahlplatz sei, wo freies Wort und freie Mittheilung Statt habe, daß man hier sich verständigen könne über öffentliche Zustände, weil der gegebene Eid gegen Mißbrauch sicher stelle. Allein die Erfahrung lehre, wie die Regierung die Kammer so sehr beschäftige, daß es schwer werde, an etwas Anderes zu denken, und wie, wenn ein anderer Gegenstand incidenter zur Sprache gebracht werden wolle, die Geschäftsordnung die Deputirten mit aller Strenge darauf zurückweise, daß dies ein *Allotrium* sei. Und

gleichwohl gebe es so viele Zustände, die, ohne Gegenstand der Beschwerde zu sein, besprochen werden sollten, und dazu sei ein mächtiger Unterschied zwischen der unbefangenen Mittheilung eines Artikels in öffentlichen Blättern und Demjenigen, was dem Censor gefällig sei, aus diesen Räumen mittheilen zu lassen oder nicht. Er komme nun auf die zweite Hauptfrage, insofern behauptet worden sei, daß die freie Presse keinen fördernden Einfluß auf die Wissenschaft habe. Es würden die Beispiele von England und Frankreich geltend gemacht, namentlich wie in letztem Lande die Intelligenz sich dem Treiben der Journalistik in die Arme geworfen habe, auf Kosten des gründlichen wissenschaftlichen Studiums. Er gestehe seine Schwäche. Seine Geschäftsverhältnisse erlaubten ihm nicht, sich mit der auswärtigen Literatur sehr bewandert zu machen. Wenn er aber den Urtheilen trauen dürfe, die er hier und da über die Bestrebungen der auswärtigen Nationen, namentlich über England und Frankreich vernommen habe, so schein ihm jenes Urtheil jedenfalls zu streng zu sein. Es werde Niemand den Englischen Gelehrten, obwohl in England ungemessene Pressfreiheit sei, Gründlichkeit und Tiefe absprechen, und selbst die Journale der Engländer, wovon er z. B. das *Quarterly Review* und das *Edinburgh Review* anführen wolle, gehörten wahrlich nicht in die Kategorie jener Journale und Broschüren, für die man den Ausdruck der Eintagsfliegen beliebt habe, und eben so wenig fielen sie in das Bereich der buhlenden Stiefschwestern der Wissenschaft, mit welchem Namen die Journalistik vom Ministertische bezeichnet worden sei. Auch Frankreich habe in der neuern Zeit geschichtliche Werke und Memoiren aufzuweisen, die auf die Wissenschaft gewiß einen mehr als bloß ephemeren Einfluß übten. Und dann möchte er endlich fragen: wenn dem so wäre, wenn wirklich ein starrer Presszwang, ein Bevormunden der Journalistik, wenn dies wirklich den Geist der Wissenschaft und des Studiums so sehr fördere, wie es dann komme, daß wir von einem Lande, wo die Journalistik in ihrer Kindheit sei, doch nicht von wissenschaftlichen Werken aller Art überschwemmt würden, daß dort dessenungeachtet die Wissenschaft im Allgemeinen keine fruchtbareren Resultate liefere als anderwärts, wo Freiheit der Meinung bestehe und wo die Journalistik in ihrer Ausbildung der Intelligenz die gewünschte Gelegenheit gebe, hervorzutreten? Man habe ferner drittens geltend gemacht, die Pressfreiheit sei nicht zeitgemäß, man habe unsere Zeit eine krankhafte genannt, und auch früher schon seien ähnliche Befürchtungen laut geworden. Er habe von Stürmen gehört, welche den politischen Horizont umdüsterten u. Allein blicke man um sich, wo finde man dies in Deutschland? Wo sehe man hier etwas Anderes als überall den gesetzlichen, gesunden Sinn, welcher das Erbe des Deutschen Namens sei, und selbst da, wo Bedrückungen Statt hätten, wo es sich um Sein oder Nichtsein eines zu Recht bestehenden Grundgesetzes handele, selbst da sehe man nirgend ein Abweichen von der gesetzlichen Bahn und ein Verirren in die Ungegesetzlichkeit, sondern überall ein besonnenes Fortschreiten auf der Bahn des Gesetzes. Wahrlich, er sei der Ueberzeugung, daß Freiheit der Presse in Deutschland wohl das Organ der öffentlichen Meinung sein werde, daß sie sich aber nun und nimmermehr zu ihrem Tyrannen aufwerfen